



**Reglement
über die finanzielle Förde-
rung von Massnahmen zur
Energieeffizienz und Nutzung
erneuerbarer Energien
(Energieförderungs-
reglement EFR)**

vom 07.03.2018

in Kraft seit 01.07.2018

Gestützt auf

- Artikel 55 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1)
- Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 30, Absatz 1, Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. November 1999
- Artikel 16, Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG 641.1)
- Massnahme Nr. 18 der kommunalen Richtplanung Energie vom November 2015
- das Leitbild Energie der Gemeinde Ittigen vom Juni 2014
- Art. 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde-
aufgabe

Art. 1 ¹Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

²Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus einer Spezialfinanzierung.

³Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe wahr, bis die Spezialfinanzierung mangels verfügbarer Mittel gemäss Art. 6 nachfolgend aufgelöst wird.

Gegenstand
und Zweck

Art. 2 Das vorliegende Reglement regelt zu diesem Zweck

- a) die Spezialfinanzierung;
- b) die geförderten Massnahmen und Anlagen;
- c) die Voraussetzungen und die Höhe der Förderbeiträge;
- d) das Verfahren zur Festlegung derselben.

2. Spezialfinanzierung

Zweck

Art. 3 Die Gemeinde führt zum Zweck der Ausrichtung der Förderbeiträge eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV).

Einlagen

Art. 4 ¹Die Spezialfinanzierung wird einmalig mit den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Reglements zur Verfügung stehenden und von den Stimmberechtigten beschlossenen Geldern aus dem ehemaligen «EWB-Rückstellungsfonds» geäufnet.

²Über allfällige weitere Einlagen entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

Entnahmen

Art. 5 ¹Der Gemeinderat entscheidet über die jährlich der Spezialfinanzierung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu entnehmenden Mittel, indem er jährlich die Prozentsätze der einzelnen Förderbeiträge bestätigt oder diese neu festlegt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Förderbeitrag für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie.

²Er strebt unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Förderbeiträgen eine mehrjährige kontinuierliche Beanspruchung der Spezialfinanzierung an. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die erfahrungsgemäss zu erwartende Anzahl beitragsberechtigter Massnahmen bzw. Gesuche;
- b) die insgesamt bereits ausgerichteten Förderbeiträge;
- c) allfällige Finanzerträge.

Auflösung

Art. 6 ¹Die Spezialfinanzierung wird aufgelöst, wenn keine Mittel mehr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zur Verfügung stehen.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Spezialfinanzierung mittels Beschluss.

³Ein allfälliger Restsaldo der Spezialfinanzierung nach deren Auflösung wird der Gemeindekasse zugewiesen.

3. Förderbeiträge

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen
und Anlagen

Art. 7 ¹Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen des jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden.

²Beitragsberechtigt sind:

- a) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden,
- b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme,
- c) Neue Photovoltaikanlagen (PVA) oder Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA mit einer Leistung zwischen 2 bis 100 kWp.
- d) Kommunikation und Information mit einem ausreichenden Bezug zum kommunalen Richtplan Energie, respektive dessen Massnahmenkatalog.

³Nicht besonders unterstützt werden, auch wenn dies im jeweiligen Energieförderprogramm vorgesehen ist,

- a) die Weiterbildung, Beratung und Information im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien;
- b) PVA-Nachrüstungen (Speicher-, Steuerungsanlagen, etc.) und Ersatz einzelner Solarmodule bei bestehenden PVA, sofern diese nicht unter Art. 7 Abs. 2 Bst. c fallen.

⁴Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung:

- a) die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus dem kantonalen Energieförderprogramm gemäss Abs. 2 Bst. a und b.
- b) die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus der Energieförderungsverordnung des Bundes (EnFV) gemäss Abs. 2 Bst. c.
- c) die beitragsberechtigten Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie gemäss Abs. 2, Bst. d.

⁵Er passt die Verordnung an, wenn neue Massnahmen in die Energieförderprogramme aufgenommen werden, sofern und soweit jene den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zuzuordnen sind.

Voraussetzungen

Art. 8 ¹Die Gemeinde richtet Förderbeiträge aus, wenn solche auch von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle rechtsverbindlich zugesichert sind.

²Die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht festgelegten Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Förderbeiträgen sowie die dafür massgebenden Regeln über die mögliche Kumulation, Anrechnung und Rückforderung von Beiträgen gelten sinngemäss auch für die Ausrichtung kommunaler Förderbeiträge.

³Kommunale Förderbeiträge können beantragt werden, wenn die kantonalen Beitragszusicherungen für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b oder die beglaubigten Anlagedaten für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c nach dem Inkrafttreten des Reglements ausgestellt worden sind.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Höhe

Art. 9 ¹Die Höhe der Förderbeiträge (inkl. Mehrwertabgabe) betragen:

- a) für Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden:
10 % bis 50% der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000 pro Antrag;
- b) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme):
10 % bis 50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000 pro Antrag;
- c) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA):
10 % bis 40 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) pro Antrag;
- d) für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie: maximal CHF 15'000 pro Kalenderjahr.

²Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Förderbeiträge innerhalb des Rahmens von Abs. 1 in der Verordnung fest.

³Er passt die Höhe der Förderbeiträge den gemäss Art. 5 pro Jahr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln an, soweit sich dies aufgrund der Spezialfinanzierung oder der Nachfrage nach Förderbeiträgen aufdrängt.

Verfahren und
Entscheid über
Förderbeiträge

Art. 10 ¹Gesuchsteller reichen die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung (Verfügung, Formular für die Beglaubigung von PVA) bei der Gemeinde ein.

²Die Gemeinde entscheidet mit Verfügung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Gültigkeit und
Auszahlung

Art. 11 ¹Die mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. a und b sind drei Jahre gültig.

²Für Förderbeiträge von PVA gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. c gilt eine Auszahlungsfrist von einem Jahr ab Ausstellungsdatum des datierten und visierten Beglaubigungsformulars gemäss Abs. 4. Die Auszahlung erfolgt mittels Verfügung. Für PVA mit einer Gesamtleistung grösser 100 kWp gilt der maximale Förderbeitrag von 100 kWp.

³Die Auszahlung der kommunalen Förderbeiträge gemäss kantonalem Förderprogramm kann mit dem beim Kanton eingereichten Abrechnungsformular inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen verlangt werden.

⁴Die Auszahlung der Förderbeiträge an PVA erfordert das durch einen Auditor visierte und datierte Formular für die Beglaubigung von Photovoltaikanlagen der Nationalen Netzgesellschaft.

⁵Die Auszahlung der mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge erfolgt im Rahmen der durch die zuständigen Organe bewilligten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitergehende kommunale Beitragszahlungen.

⁶Beitragsempfänger haben allfällige von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle verlangte und/oder vorgenommene Anpassungen oder Rückforderungen von Beiträgen unaufgefordert der Gemeinde zu melden.

4. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 12 ¹Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

²Er bestimmt in der Verordnung die zuständige kommunale Stelle.

Ausführungsbestimmungen

Art. 13 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

²Er kann das Reglement nur in Kraft setzen, wenn:

- a) der für die Spezialfinanzierung notwendige Ausgabenbeschluss gemäss Art. 4 von der Gemeindeversammlung gefällt wird, und
- b) gegen diesen Beschluss kein Referendum zustande kommt oder ihm die Stimmberechtigten zustimmen.

Befristung und Auflösung

Art. 15 ¹Das Reglement ist befristet und steht solange in Kraft, als die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 ff. besteht.

²Wird die Spezialfinanzierung nach Art. 6 aufgelöst, tritt das Reglement auf das Ende des laufenden Kalenderjahres oder bis allfällige noch offene Förderbeiträge ausbezahlt sind, ausser Kraft.

Genehmigung

Das Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR) ist an der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat das Inkrafttreten auf 1. Juli 2018 beschlossen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident

Die Gemeindeschreiberin


Urs Egli


Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR) ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 31. Januar 2018 und 28. Februar 2018 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 14. März 2018 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick

